



vlnr: Michael Greck, Prokurist bei Mentel & Mentel und Manfred Klar, Präsident Landesverband der StB

EINKOMMENSTEUER

Bundesfinanzhof kritisiert Rentenbesteuerung

Das höchste deutsche Steuergericht hat kürzlich die geltende Besteuerung von gesetzlichen Rentenversicherungen für nicht rechtmäßig erachtet. Das eröffnet Rentnern, gegen die derzeitige Steuerpraxis vorzugehen.

Alterseinkünfte aus gesetzlichen Renten werden seit 2005 nachgelagert besteuert. Altersrentenbeiträge mindern in der Erwerbsphase die Steuerbelastung, Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase ab Rentenbeginn sind zu versteuern. Der Wechsel zu dieser Methode wurde schrittweise vollzogen. So wird von 2005 – 2025 beginnend mit 40 % ein immer niedrigerer Teil der Beiträge nicht abziehbar, das erfolgt in jährlichen Schritten mit 2 %. Analog dazu wird von 2005 – 2040 beginnend mit 50 % auch ein immer niedrigerer Teil der Renten steuerfrei gestellt, das erfolgt von 2005 – 2020 in jährlichen Schritten von 2 % und von 2020 – 2040 von 1 % (vgl. Tabelle).

Somit sind Beiträge ab 2025 voll abziehbar, Bezüge ab 2040 voll zu versteuern.

Ein Betroffener hielt diese Regelung nicht für rechtmäßig. Er behauptete, dass er einer Doppelbesteuerung unterläge, weil die Summe der steuerfreien Rentenbezüge niedriger ist als die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge. Er ging bis zum Bundesfinanzhof.

Vergleichsberechnung anzustellen

Nach Auffassung der Richter hat der Kläger einen Anspruch auf Minderung des Steuerzugriffs, wenn er nachweisen kann, dass es in seinem Fall zu einer Ungleichbehandlung kommt. Eine solche liegt vor, wenn die ▶

Mentel & Mentel erhält das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber“

Zum ersten Mal suchte 2020 der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. im Jahr 2020 exklusiv unter seinen Mitgliedern die Kanzleien, die als „Exzellenter Arbeitgeber“ in der Steuerberatung ihren Mitarbeitern ein ausgezeichnetes Arbeitsumfeld bieten. Für eine noch breitere Entscheidungsbasis zur Auswahl der Kanzleien wurden erstmals neben der Kanzleibefragung auch ergänzende Befragungen ausgewählter Mitarbeiter in den jeweiligen Kanzleien durchgeführt. Nach Auswertung der Umfrageergebnisse erhalten in Bayern 65 Kanzleien das Qualitätssiegel und dürfen sich bereits ab Januar 2021 stolz „Exzellenter Arbeitgeber 2021“ nennen.

Der regelmäßige Dialog, im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, einzeln oder im Team, nimmt sowohl nach der Einschätzung von uns, als auch der befragten Mitarbeiter eine zentrale Rolle bei der gezielten Mitarbeiterentwicklung ein.

Eine konsequente interne Personalentwicklung von der Nachwuchsgewinnung bis hin zur kontinuierlichen Qualifizierung findet durch regelmäßige interne und externe Schulungen statt. Dies ist für uns von sehr hoher Bedeutung ein und eine klare Stärke, die wir am Arbeitsmarkt noch stärker positionieren werden. Mit der kontinuierlichen Qualifizierung wird die Wissensbasis auf einem sehr hohen Niveau gehalten. Diese Auszeichnung geben wir gerne an die Mitarbeiter weiter, die Ihr Wissen gerne teilen!

- Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse niedriger ist als die Summe der aus versteuertem Einkommen erbrachten Altersvorsorgeaufwendungen. Dafür ist der im Renteneintrittsalter geltende jährliche steuerfreie Betrag mit der zu erwartenden durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung zu multiplizieren. Zu vergleichen ist er mit der Summe der in der Vergangenheit nicht absetzbaren, also aus versteuertem Einkommen erbrachten Vorsorgebeiträge.

Ausblick: Der Nachweis einer Ungleichbehandlung wird umso eher gelingen, je später der Renteneintritt ist, bei Männern mit niedrigerer Lebenserwartung eher als bei Frauen und bei Selbstständigen eher als bei Angestellten. Nachweisen muss das derzeit aber jeder für sich selbst. ■

Rentenbeginn	nicht absetzbarer Teil von Rentenbeiträgen	steuerfreier Teil von Rentenbezügen
2005	40	50
2006	38	48
2007	36	46
2020	10	20
2021	8	19
2022	6	18
2023	4	17
2024	2	16
2025	0	15
2037	0	3
2038	0	2
2039	0	1
2040	0	0

EINKOMMENSTEUER

Dienstreisen: Keine Kilometersätze bei Reisen mit der Bahn

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können als Reisekosten lediglich die tatsächlichen Fahrtkosten abgezogen werden.



Ein Betriebsprüfer war für das Bundeszentralamt für Steuern tätig. Zu den zu prüfenden Unternehmen fuhr er jeweils zu Beginn der Woche per Bahn bzw. S-Bahn und kehrte am Ende der Woche zurück. Der Arbeitgeber erstattete ihm die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Er selbst machte im Rahmen seiner Einkommensteuerklärung die wöchentlich zurückgelegte Strecke mit den pauschalen Kilometersätzen als Reisekosten geltend. Von den so ermittelten Reisekosten in Höhe von € 4.536 zog er die vom Arbeitgeber erstatteten tatsächlichen Reisekosten in Höhe von € 1.706 ab. Das

Finanzamt erkannte die pauschal geltend gemachten Fahrtkosten nicht an. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren vor dem Finanzgericht eingelegte Klage wurde zurückgewiesen.

Vereinfachungsregel gilt nicht

Der Steuerpflichtige ging bis vor den Bundesfinanzhof. Nach den Richtern sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Dienstreisen in ihrer tatsächlichen Höhe als Werbungskosten anzusetzen. Statt der tatsächlich entstandenen Reisekosten können auch Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, welche für das jeweilige Bundesreisekostengesetz anzuwenden sind. Dieses sieht für PKWs einen pauschalen Kilometersatz in Höhe von € 0,30 pro Kilometer vor. Hier ist der Ansatz der pauschalen Sätze nicht möglich, da die Reisen mit Bahn und S-Bahn vorgenommen wurden. Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze soll lediglich der Vereinfachung der Ermittlung der Reisekosten bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen dienen, damit nicht für jede einzelne Fahrt die Kosten für Benzin, Verschleiß etc. ermittelt werden müssen. ■

ARBEITSRECHT

Kündigung: Wenn Fristen nicht eingehalten werden

Das Landesarbeitsgericht Köln hatte über die Begründetheit und die Höhe eines Schadensersatzes zu urteilen, weil eine Arbeitnehmerin Kündigungsfristen nicht eingehalten hatte.

Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin war bei einem Arbeitgeber beschäftigt. Wegen einer Fortbildung bat sie den Arbeitgeber um eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf des 30.6.2019. Der Arbeitgeber bestätigte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, allerdings unter Hinweis auf die vereinbarte Kündigungsfrist von sechs Monaten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmerin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen müsse. Die Arbeitnehmerin erschien am 1.7.2019 nicht mehr zur Arbeit. Der Arbeitgeber kürzte die restlichen Gehaltsansprüche und rechnete Schadensersatzansprüche dagegen. Das ließ sich die Arbeitnehmerin nicht gefallen und reichte Klage ein. Der Fall ging bis vor das Landesarbeitsgericht. Der Arbeitgeber meinte, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch zu und zwar in Höhe des ausgefallenen Umsatzes.

Im Grunde berechtigt, Berechnung aber falsch

Das Gericht stellte fest, dass seitens der Klägerin pflichtwidriges Handeln vorliegt, weil sie die Kündigungsfrist von einem halben Jahr nicht eingehalten hatte. Hinsichtlich der Höhe der Schadensberechnung sei aber auf den entfallenen Gewinn bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge abzustellen. Dem steht die Schadenminderungspflicht entgegen und dabei die Pflicht, für Vertretungskräfte ab dem 1.7.2019 zu sorgen. Die Klägerin hatte nämlich unwidersprochen vorgetragen, der Arbeitgeber habe Übergabegespräche mit einer neu eingestellten Mitarbeiterin geführt. Dies lässt darauf schließen, dass diese auch einige Behandlungsfälle übernommen hatte. Das hätte bei der Berechnung der Schadenshöhe berücksichtigt werden müssen. ■

LOHNSTEUER

Zuzahlung zur Überlassung eines betrieblichen Kfz

Einmalzahlungen eines Arbeitnehmers für die Nutzung eines betrieblichen Kfz sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils für den Nutzungszeitraum gleichmäßig vorteilsmindernd zu verteilen.



Ein Rentner arbeitete nur noch gelegentlich für eine Fima und erhielt dafür einen Barlohn von monatlich € 75 sowie ein betriebliches Kfz mit einem Bruttoneupreis von € 57.300 zur betrieblichen und privaten Nutzung. Er leistete aber eine Zuzahlung von € 20.000 und es war vereinbart, diese soll für einen Zeitraum von 96 Monaten gelten. Der Nutzungswert wurde nach der gesetzlichen 1 %-Regelung mit mtl. € 574 errechnet, dann 1/96 von € 20.000 abgezogen, sodass noch ein geldwerter Vorteil von € 374 verblieb. Damit war das monatliche Gehalt mit € 449 knapp unter der Geringverdienergrenze von € 450.

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung zog der Prüfer die gesamte Zuzahlung von Beginn an vom Vorteil ab, dadurch war der Betrag in 2,9 Jahren aufgebraucht. Das Gesamtgehalt im Anschluss daran war dann entsprechend höher und der Arbeitnehmer fiel aus der Geringverdienergrenze heraus.

Bundesfinanzhof entschied sich für eine Gleichverteilung

Der Fall ging bis zum obersten deutschen Steuergericht. Dieses gab dem Kläger Recht. Nach Auffassung der Richter sind Einmalzahlungen gleichmäßig zu verteilen und monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. ■

EINKOMMENSTEUER

Zinsanteil bei Veräußerungszeitrente

Auch bei der teils entgeltlichen Übertragung eines Grundstücks und Gebäudes des Privatvermögens gegen eine Veräußerungszeitrente fließen dem Veräußerer von Beginn an steuerpflichtige Zinseinkünfte zu.



Ein Ehepaar war bis Anfang 2012 Eigentümer eines Grundstücks mit freistehendem Wohnhaus. Durch notariellen Kaufvertrag übertrugen sie das Grundstück nebst Gebäude an ihren gemeinsamen Sohn und dessen Ehefrau. Es wurde vereinbart, dass die Erwerber über einen Zeitraum von 31 Jahren an die Veräußerer eine monatliche Rente von € 1.000 zu zahlen haben. Bereits von Anfang an war zwischen Veräußerer und den Finanzbehörden streitig, ob in den empfangenen monatlichen Zahlungen ein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten sei.

Der Fall ging vor Gericht

Da sich die Parteien nicht einigen konnten, gingen sie vor Gericht, zuerst vor das Finanzgericht, dann zum obersten deutschen Steuergericht. Die Richter urteilten: Übertragen Eltern einem Kind einen Vermögensgegenstand gegen auf fest bestimmte Zeit zu zahlende wiederkehrende Leistungen (sogenannte Zeitrente), handelt es sich um ein teilentgeltliches Geschäft. Wirtschaftlich gesehen ist in jedem Teilbetrag stets auch ein Zinsanteil enthalten. Dieser ist von Beginn an einkommensteuerrechtlich zu erfassen und zwar auch dann, wenn die gleichzeitig zufließenden Tilgungsbeträge hier nicht einkommensteuerbar sind. ■

INSOLVENZRECHT

Corona-Soforthilfe ist nicht pfändbar

Bei der Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Selbstständige handelt es sich um eine nicht pfändbare Forderung.

Einer Schuldnerin wurde aufgrund des Programms zur Gewährung von Soforthilfe aus dem Bundesprogramm Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbstständige und dem ergänzenden Landesprogramm NRW-Soforthilfe 2020 eine Zuwendung in Höhe von Euro 9000 bewilligt und auf ihrem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben. Ein Gläubiger beantragte darauf, dass die Bank ihm den Betrag von Euro 9000 auszuzahlen habe, was diese verweigerte. Der Fall ging vor Gericht und sogar bis zum Bundesgerichtshof. Die Richter gaben der Schuldnerin recht. Sie führten aus, bei der Corona-Soforthilfe handele es sich um eine nicht pfändbare Forderung, was zur Erhöhung des pfandfreien Betrags führen müsse. Die Programme dienen als freiwillige Zahlung einer Milderung der finanziellen Notlagen der Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Leistung diene nicht der Begleichung von Verbindlichkeiten, die Jahre zuvor entstanden sein.

Zudem seien die Voraussetzungen des § 765a ZPO erfüllt. Danach könne das Gericht die Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn diese unter Würdigung der Schutzbedürfnisse des Gläubigers eine Härte bedeuten würde, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sei. Dem berechtigten Interesse des Gläubigers auf Befriedigung seiner bestehenden Altforderungen stehe die eindeutige Zweckgebundenheit der gewährten Corona-Soforthilfe gegenüber, die gerade dazu diene, der Schuldnerin ein wirtschaftliches Überleben und damit eine dauerhafte Existenzsicherung zu ermöglichen. ■

Kündigung einer Wohnung wegen Fehlverhaltens eines Besuchers

Soll die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses auf das Fehlverhalten eines Besuchers gestützt werden, das dem Mieter zuzurechnen ist, erfordert die Wirksamkeit der Kündigung grundsätzlich eine vorherige Abmahnung des Mieters.



Erst nach Abmahnung kann Mietern aufgrund von Gäste-Verhalten gekündigt werden.

Eine Frau hatte in Stuttgart eine Einzimmerwohnung angemietet. Im Jahre 2019 kündigte die Vermieterin das Mietverhältnis außerordentlich und hilfsweise ordentlich. Zur Begründung machte sie geltend, dass die Mieterin und ihr Lebensgefährte (in Folge L) sich über ein im Jahre 2015 ausgesprochenes Hausverbot hinwegsetzen würden. Zudem habe L einen anderen Mieter kürzlich mittels eines Pfeffersprays körperlich angegriffen, verletzt und mit üblen Schimpfwörtern belegt. Darin liege auch eine Wiederholung der im Jahre 2015 abgemahnten Verhaltensweisen. Die Vermieterin sprach gegenüber L nochmal ein Hausverbot aus, welches sie ebenfalls auf den kürzlichen Vorfall stützte. Zusätzlich kündigte die Vermieterin das Mietverhältnis nochmals außerordentlich und hilfsweise ordentlich. Zur Begründung machte sie geltend, dass sich die Mieterin und L weiterhin über das bestehende Hausverbot hinwegsetzen würden.

Dem Amtsgericht fehlte ein Abmahnung

Der Fall landete vor dem Amtsgericht. Nach Auffassung der Richter beendeten die Kün-

digungserklärungen das Vertragsverhältnis nicht, weil sie dem Begründungserfordernis nicht genügen und zudem ohne vorherige Abmahnung weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Denn der andere Mieter, der von L verletzt worden sein soll, war in diesem Schreiben nicht namentlich benannt.

Ausgesprochenes Hausverbot verfängt nicht

Soweit die Vermieterin die Kündigung auf die Missachtung eines im Jahre 2015 ausgesprochenen Hausverbots stützt, so verfängt das auch nicht. Denn es sei weiter nichts passiert und der damalige Streitgegner sei inzwischen verstorben. Zwar musste sich die Mieterin das Verschulden des L zurechnen lassen, weil Besucher, die sich im Einverständnis mit dem Mieter in der Wohnung aufhalten, im Hinblick auf die Einhaltung des Hausfriedens als Erfüllungsgehilfen des Mieters anzusehen sind. Es fehlt jedoch an einer gemäß Gesetz grundsätzlich erforderlichen und auch im Streitfall nicht entbehrlichen erfolglosen Abmahnung wegen des beanstandeten Verhaltens. ■

Liebhabelei? Umsatzsteuer trotz Verlusten

Eine Steuerpflichtige züchtete Hunde, machte dabei aber jahrelang Verluste. Aus diesem Grund meinte sie, dass sie für die Verkäufe der Hunde keine Umsatzsteuer zu entrichten habe.

Seit 2011 züchtete eine Dame in ihrem Privathaus Hunde und war Mitglied des Verbands Deutscher Hundezüchter. In einer Umsatzsteuersonderprüfung wurde die Verpflichtung zur Entrichtung von Umsatzsteuer festgestellt. Dagegen ging die Dame vor. Der Fall ging bis vor das Finanzgericht Münster. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass wegen der durchgehenden Verluste Liebhabelei vorliege und sie deshalb auch keine Umsatzsteuer schulde.

Finanzgericht wertet Hundezucht als unternehmerisch

Nach Auffassung des Gerichts ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Darunter fällt jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Unternehmereigenschaft kann auch gegeben sein, wenn ertragsteuerlich Liebhabelei vorliegt. Denn die Vorschrift setzt kein bestimmtes wirtschaftliche Ergebnis voraus, Abzugsgrenzen ist die wirtschaftliche Tätigkeit von der bloßen privaten Vermögensverwaltung. Für die Abgrenzung sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beachten. Dabei sind eine Reihe verschiedener Kriterien zu würdigen, insbesondere die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und die Zahl der Kunden und das planmäßige Tätigwerden. Weiteres Indiz war, dass die Vertragsabschlüsse mit umfangreichen Vertragsregelungen verbunden waren. In der Gesamtschau sahen die Richter unternehmerische Tätigkeit. Die Umsatzsteuer war deshalb zu Recht festgesetzt worden. ■